

Petra Jablonka

82418 Murnau a. Staffelsee

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Die Petentin fordert mit ihrer Petition vom Februar 2006, das Sozialgesetzbuch II hinsichtlich der Unterhaltspflichten von Stiefeltern nicht zu ändern.

Die Petentin wendet sich gegen die ursprünglich in dem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft vorgesehene Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens von Stiefeltern zugunsten nicht leiblicher Kinder. Eine entsprechende gesetzliche Regelung widerspreche den §§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), nach denen nicht leibliche Kinder keinen durchsetzbaren Unterhaltstitel gegen ihre Stiefeltern erwirken könnten. Zudem käme es zu einer Benachteiligung von Stiefeltern gegenüber nicht mit den Kindern lebenden leiblichen erwerbstätigen unterhaltspflichtigen Elternteilen, denen nach den Regelungen der Zivilprozessordnung ein Selbstbehalt von 890 Euro monatlich zustehe. Die kritisierte Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens würde aus der Sicht der Petentin dazu führen, dass allein erziehende Frauen kaum mehr einen Mann finden würden, da wenig Bereitschaft bestehe, neben der Verantwortung für eine Frau auch die für eine ganze Familie zu übernehmen. Bestehende Ehen würden scheitern, da sich der neue Ehepartner ausgebeutet fühle. Zudem könne es sogar zu einer rückwirkenden Aufhe-

bung von Ehen kommen, da § 1314 Absatz 2 Nummer 5 BGB diese Möglichkeit für den Fall vorsehe, dass beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Absatz 1 BGB begründen wollen. Nach § 1353 Absatz 1 BGB bestehe u. a. die Verpflichtung zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift sei ein Ehegatte aber u. a. dann nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechts darstelle. Einen solchen Missbrauch stelle die durch das Gesetzgebungsverfahren angestrebte Verpflichtung dar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Petentin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition sechs Wochen lang zur Mitzeichnung im Internet veröffentlicht und von 127 Bürgern unterzeichnet. Zu ihr wurden 11 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Die von der Petentin kritisierten Änderungen wurden nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in dem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, sondern im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Fortentwicklungsgesetz) am 01.06.2006 vom Deutschen Bundestag beschlossen und sind zum 01.08.2006 in Kraft getreten.

Die Bundesagentur für Arbeit hatte insbesondere auf Grund von in einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Beschlüssen der Sozialgerichte die Anrechnung von Einkommen von Partnern auf den Bedarf von nicht leiblichen Kindern suspendiert, d. h. vorübergehend ausgesetzt. Ursache hierfür war allerdings ausschließlich, dass sich die vom Gesetzgeber intendierte Anrechenbarkeit des Einkommens nach Auffassung der Sozialgerichte nicht zweifelsfrei aus der damaligen Fassung des § 9 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) herleiten ließ.

Diese Suspendierung führte zu einer Ungleichbehandlung von verheirateten Partnern einerseits und nicht verheirateten Partnern andererseits, da verheiratete Partner unabhängig von § 9 Absatz 1 SGB II alte Fassung in Anspruch genommen werden konnten, unverheiratete hingegen nicht. In Bedarfsgemeinschaften verheirateter Partner besteht nämlich zwischen einem Partner und seinem nicht leiblichen Kind (also dem Kind des anderen Partners) eine Schwägerschaft. Nach § 9 Absatz 5 SGB II wird vermutet, dass sich Verwandte und Verschwägerter im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft gegenseitig Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erbringen. In diesen Fällen konnte deshalb der Partner unabhängig von der Einkommensanrechnung nach § 9 Absatz 1 alte Fassung bereits zum Lebensunterhalt des nicht leiblichen Kindes herangezogen werden. Unterschiede bestanden lediglich bei den Einkommens- und Vermögensfreigrenzen; zudem kann die Vermutung, dass im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft Leistungen erbracht werden, widerlegt werden.

Diese Ungleichbehandlung wurde durch die im SGB II-Fortentwicklungsgesetz vorgenommene Klarstellung, die aus den oben genannten Gründen aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden ist, beseitigt. Die Klarstellung führte, da verheiratete Partner, wie oben dargelegt, schon nach alter Rechtslage – unabhängig von der genannten Klarstellung – für die Deckung der Bedarfe nicht leiblicher Kinder in Anspruch genommen werden konnten, bei verheirateten Partnern nicht in dem Ausmaß zu Veränderungen, wie es die Petentin vermutet.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses sind die zur Rede stehenden Regelungen darüber hinaus auch mit dem Unterhaltsrecht vereinbar, da es im Rahmen der Einkommens- bzw. der Vermögensanrechnung nicht um die Erfüllung von Unterhaltspflichten geht. Im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft besteht vielmehr eine besondere gegenseitige Verantwortung der zugehörigen Personen, die ihre Grundlage in sittlichen Anstandspflichten findet. Im Rahmen des Unterhalts- oder des Zivilprozessrechts vorgesehene Freibeträge stellen deshalb nach Ansicht des Petitionsausschusses keinen tauglichen Maßstab dar.

Einen Zusammenhang zwischen der Eingehung einer Ehe bzw. der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 Absatz 1 BGB) und der Erfüllung sittlicher Anstandspflichten gegenüber zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden nicht leiblichen

Kindern, vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Insbesondere stellt das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht deshalb einen Missbrauch der Rechte des anderen Ehegatten dar, weil sich für diesen hieraus sittliche Verpflichtungen ergeben.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.